

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Tourismusbeitrag

(bis 31.03.2017: „Fremdenverkehrsbeitrag“)

Rechtsgrundlage:

§ 9 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
(NKAG)

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Stadt Varel:
Einführung des Tourismusbeitrages
zum 01.03.2011

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



9 NKAG – Tourismusbeiträge

(1) ¹Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort staatlich anerkannt sind, können zur **Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen**, einen Tourismusbeitrag erheben.



§ 9 NKAG – Tourismusbeiträge

(2) ¹Beitragspflichtig sind alle **selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen**, denen durch den Tourismus **unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile** geboten werden.

„Eine Fremdenverkehrsabgabe für fast alle Betriebe in Varel, auch ohne jeden Bezug zum Fremdenverkehr, entbehrt jeder Grundlage“

(Zitat Unternehmerbrief)

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Das Betreiben von Tourismuseinrichtungen und die Tourismusförderung stellen **freiwillige Leistungen der Kommunen dar**

(Freiwillige Leistungen ↔ Haushaltskonsolidierung)

Finanzierung erfolgt - wenn nicht aus speziellen Entgelten und Beiträgen – **aus allgemeinen Deckungsmitteln (insb. Steuern)**

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Welche Chancen bietet der Tourismusbeitrag?

Der Tourismusbeitrag stellt eine zukunftsfähige und faire Möglichkeit dar, die zur Schaffung und zum Erhalt von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen entstehenden Aufwendungen dauerhaft und gerecht zu finanzieren. Durch die dem Tourismusbeitrag zugrundeliegende breite Erhebungsbasis werden die auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfallenden Lasten gerechter auf alle Profiteure des Tourismus verteilt.

(Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung, FAQ zur Änderung der §§ 9 und 10 NKAG)

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Berechnung des individuellen Beitrages:

Umsatz x Mindest- x Vorteils- x Beitragssatz = Beitrag
gewinn-
satz (Zone 1 + 2) 6,30 %

Hotelier

1 Mio. € 6 % 95 % / 75 % 6,30 % = 3.591 €
2.835 €

Vermieter von Ferienwohnungen

12.000 € 20 % 100 % / 95 % 6,30 % = 151,20 €/143,64 €

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Berechnung des individuellen Beitrages:

Umsatz x Mindest- x Vorteils- x Beitragssatz = Beitrag
gewinn-
satz
(Zone 1 + 2) 6,30 %

Zimmerei

1 Mio. € 6 % 2 % / 2 % 6,30 % = 75,60 €

Steuerberater

400.000 € 28 % 2% / 2 % 6,30 % = 141,12 €

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



*„Der Ertrag steht in keinem Verhältnis zum Aufwand“
(Zitat Unternehmerbrief)*

Erträge: ca. 185.000 € p. a.

Aufwendungen: ca. 57.000 € p. a.

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Forderung aus Unternehmerbrief:

Den Tourismusbeitrag für alle Betriebe streichen

Konsequenz:

1. *Verstoß gegen § 111 NKomVG*
(Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung)
→ Beiträge sind grds. vorrangig (und somit vor Steuern)
zu erheben
2. Deckung der fehlenden Einnahmen durch ??

Tourismusbeitrag in der Stadt Varel



Vielen Dank!